

GESCHÄFTSREGLEMENT TBO

Soweit in diesem Reglement Begriffe verwendet werden, welche geschlechtsspezifisch formuliert sind, beziehen diese sich stets auf Personen beiderlei Geschlechts.

1 Zweck

Dieses Reglement regelt die Verantwortung, Kompetenzen und Aufgaben, die Geschäftsführung sowie die Unterschriftsberechtigung des Verbandsvorstandes des TBO in Ergänzung der Verbandsstatuten.

2 Geschäftsführung

2.1 Ehrenamtlichkeit

Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Vorbehalten bleiben die der finanziellen Lage des Verbandes angepassten Entschädigungen gemäss einer vom Vorstand auszuarbeitenden und von der Kontrollstelle zu genehmigenden Richtlinie über die Entschädigung der Verbandsmitarbeiter.

2.2 Organisation Vorstand

Der Vorstand tritt gemäss Sitzungsplan und auf Einladung des Präsidenten zusammen. Bei Bedarf oder auf Antrag der Mehrheit der Vorstandsmitglieder kann zu weiteren Sitzungen eingeladen werden. Die Einberufung erfolgt schriftlich mindestens 14 Tage im Voraus unter Angabe von Datum, Zeit, Ort und Traktanden.

Der Präsident oder im Falle seiner Verhinderung der Chef Abteilung Anlässe führt den Vorsitz.

Eine Sitzung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäss einberufen worden ist und die Mehrheit der Vorstandsmitglieder anwesend ist.

Auf ein Geschäft, das nicht auf der Traktandenliste aufgeführt ist, kann nur eingetreten werden, wenn dies von der Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen wird.

2.3 Abstimmungen und Wahlen

Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, wenn nicht die Mehrheit der anwesenden Mitglieder eine geheime Durchführung verlangt.

Bei Abstimmungen entscheidet das Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.

Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das relative Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit zieht der Vorsitzende das Los.

2.4 Geschäftsstelle

Die Geschäftsstelleninhaberin erledigt die ihr gemäss Stellenbeschrieb zugeordneten Aufgaben. Für dessen Erlass und Anpassung ist der Vorstand zuständig.

Der Vorstand ist für sämtliche Aufsichtsbelange der Geschäftsstelle zuständig.

Die Geschäftsstelle ist Kompetenzzentrum des Verbandes mit einem Sekretariat in geeigneten Räumlichkeiten. Die Geschäftsstelleninhaberin führt die Protokolle des Vorstandes im Ehrenamt.

Ausgabe 2015 Seite 1 von 4



2.5 Protokoll

Von jeder Versammlung und Sitzung ist ein Protokoll zu erstellen, welches von der Verfasserin zu unterzeichnen und an der nächsten Sitzung vom Vorstand zu genehmigen ist.

2.6 Archiv

Der Vorstand führt ein Archiv mit den für den TBO wichtigen Dokumenten. Die Einzelheiten werden in einer separaten, vom Vorstand zu erlassenden Richtlinie geregelt

3 Kompetenzen und Aufgaben

3.1 Kompetenzen

Als ausführendes Organ des TBO trägt der Vorstand die Verantwortung für die sinnvolle Verwirklichung der in den Statuten und im Leitbild festgelegten Zielsetzungen des Verbandes. Er sorgt für einen nachhaltigen Einsatz der Ressourcen.

Der Vorstand erlässt die für seine Tätigkeit erforderlichen Richtlinien oder Pflichtenhefte. Er legt die Aufgaben, Verantwortlichkeiten und Kompetenzen der einzelnen Mitglieder in Stellenbeschreibungen fest.

3.2 Aufgaben

In Ergänzung zu Art. 30 der Statuten hat der Vorstand folgende weitere Aufgaben:

- sorgt für eine effiziente Führungsorganisation
- pflegt den Kontakt und eine partnerschaftliche Zusammenarbeit mit den Mitgliedsvereinen des

TBO:

- pflegt die Beziehungen zum Schweizerischen Turnverband (STV), zu den anderen Mitgliedern der Vereinigung Berner Turnverbände (VBT), sowie zu weiteren regionalen, kantonalen oder schweizerischen Sportverbänden und Organisationen;
- ist mitverantwortlich für die Organisation von Verbandsanlässen;
- Vorbereitung der Delegiertenversammlung:
 - fasst die Tätigkeitsberichte zuhanden der Delegiertenversammlung ab;
 - schlägt der Delegiertenversammlung die Kandidatinnen und Kandidaten für die Ehrenmitgliedschaft vor:
 - verleiht weitere Verdienstauszeichnungen;
 - ist verantwortlich für die rechtzeitige Zustellung der für die Delegiertenversammlung notwendigen Unterlagen;
 - erstellt das Jahresprogramm;
- ist verantwortlich für alle übrigen Geschäfte, die ihm durch die Statuten oder die Reglemente des TBO zugewiesen sind oder ihm durch ein anderes Organ des TBO vorgelegt werden.
- unterbreitet die Geschäfte, soweit erforderlich, rechtzeitig den Mitgliedern zur Vernehmlassung;
- erlässt Richtlinien bezüglich Finanzen, Entschädigungen und Rechnungswesen und erstellt einen Mehrjahresfinanzplan;
- führt den Etat:
- führt das Archiv:
- ist verantwortlich für die Herausgabe eines Newsletters;
- sorgt für den Internetauftritt und die Medienbetreuung;
- ist verantwortlich für das Angebot von Weiterbildungsmöglichkeiten im technischen und administrativen Bereich für seine Mitglieder;
- bereitet fachspezifische Reglemente vor;

Ausgabe 2015 Seite 2 von 4



• koordiniert die Anlässe und Kurse;

4 Reglemente und Organigramm

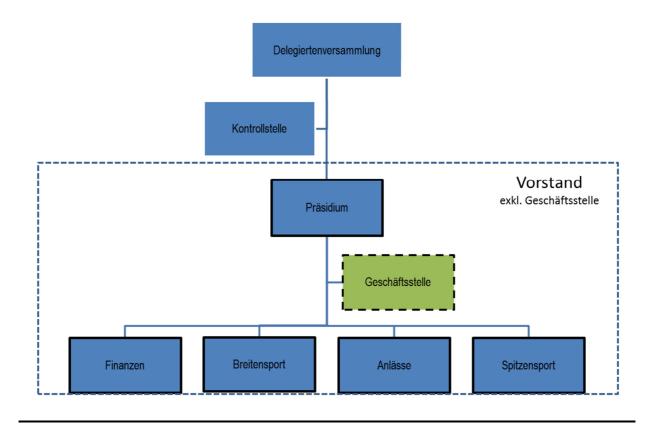
4.1 Reglemente und Richtlinien

Der Vorstand führt ein Verzeichnis aller gültigen Reglemente und Richtlinien.

Reglemententwürfe werden dem jeweils vorgesetzten Organ zur Vernehmlassung gegeben. Die Vernehmlassungsresultate sind im Verbandsorgan und per Internet zu publizieren. Die Genehmigung erfolgt durch das gemäss Statuten zuständige Organ.

4.2 Organigramm

Das Organigramm bildet einen integrierenden Bestandteil des Geschäftsreglements.



Ausgabe 2015 Seite 3 von 4



5 Unterschriftsberechtigung

Der TBO verpflichtet sich rechtsgültig durch Kollektivunterschrift des Präsidenten oder der Geschäftsstellenleiterin zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied.

Für Angelegenheiten mit erheblichen Auswirkungen auf das Finanzwesen des TBO ist die Kollektivunterschrift des Präsidenten zusammen mit dem Finanzchef erforderlich.

Die Zeichnungsberechtigung und die Finanzkompetenz der einzelnen Vorstandsmitglieder bestimmen sich nach deren Aufgaben gemäss Stellenbeschreibung.

Die Zeichnungsberechtigung und die Finanzkompetenz der Geschäftsstellenleiterin bestimmen sich nach dem Arbeitsvertrag oder den Weisungen des Vorstandes respektive des einzelnen Vorstandsmitglieds im Einzelfall.

6 Inkrafttreten

Das vorliegende Reglement ist anlässlich der Gründungsversammlung des TBO am 30. November 2002 gemäss Art. 21 Abs. 2 lit. I der Statuten TBO beschlossen worden. Seither sind die folgenden Teilrevisionen erfolgt:

- Delegiertenversammlung vom 10. Dezember 2005 in Steffisburg
- Delegiertenversammlung vom 28. November 2015 in Innertkirchen

Namens der Delegiertenversammlung TBO:

Oskar Marggi *Präsident* Roger Hunziker Abteilungschef Finanzen

Ausgabe 2015 Seite 4 von 4